

Lesefassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)

Auf Grund der Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihren Sitzungen folgende Beschlüsse gefasst:

| Satzung | Beschluss-Nr. | Sitzungsdatum |
|---------------------|---------------|---------------|
| Gebührensatzung | 0096/04 | 15.09.2004 |
| 1. Änderungssatzung | 0023/08 | 17.12.2008 |
| 2. Änderungssatzung | 0293/12 | 05.12.2008 |

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt öffentliche Wasserversorgungsanlagen für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe zur zentralen Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung) vom 15.09.2004.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der tatsächlichen Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten und vom Eigenbetrieb zugelassenen Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten 3 Erhebungszeiträume geschätzt.
- (4) Die nach Abs. 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

- (5) Bei leitungsmäßig anschließbaren Grundstücken wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Nenngröße/Nennweite des vorhandenen Wasserzählers bemisst. Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführende Wassermenge zu messen. Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der

Nenngröße

| | |
|--------------------------|------------------|
| bis einschließlich QN2,5 | 5,00 € je Monat |
| QN 6 | 12,50 € je Monat |
| QN10 | 20,00 € je Monat |

Nennweite

| | |
|------------|-------------------|
| bis DN 50 | 30,00 € je Monat |
| bis DN 80 | 100,00 € je Monat |
| bis DN 100 | 150,00 € je Monat |

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst (Bankregelung). Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Der Eigenbetrieb stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1,00 €/Tag und eine einmalige Grundgebühr von 22,00 € erhoben.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Trinkwasser 1,40 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebährenschild nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebährenschild mit diesem Zeitpunkt.
Die Gebährenschild nach § 4 Abs. 2 entsteht mit Rückgabe des Standrohres, spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebährenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. des Monats für die Monate Februar bis Dezember des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Eigenbetrieb die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Eigenbetrieb die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten des Eigenbetriebes haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde Heiligengrabe ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Eigenbetrieb sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

§ 12

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt .
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3). Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „ Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 247/02;
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Maulbeerwalde vom 11.03.2003, Beschluss-Nr. 94/03;
 - Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Gewerbeplatzes Heiligengrabe (ehemals Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal) vom 01.03.2000.